

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1696/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine** 8
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- Verordnung (EG) Nr. 1699/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 23
- Verordnung (EG) Nr. 1700/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 25
- Verordnung (EG) Nr. 1701/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte achte Teilausschreibung 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1702/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2002/03 und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden vorläufigen Kürzung des Zielpreises** 28
- Verordnung (EG) Nr. 1703/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 29
- Verordnung (EG) Nr. 1704/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse 31

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|---|----|
| Verordnung (EG) Nr. 1705/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel | 34 |
| Verordnung (EG) Nr. 1706/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse | 36 |
| Verordnung (EG) Nr. 1707/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren | 42 |
| Verordnung (EG) Nr. 1708/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen | 46 |
| Verordnung (EG) Nr. 1709/2002 der Kommission vom 26. September 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen | 48 |
| Verordnung (EG) Nr. 1710/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 | 49 |
| Verordnung (EG) Nr. 1711/2002 der Kommission vom 26. September 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen | 50 |
| Verordnung (EG) Nr. 1712/2002 der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen | 51 |

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/764/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. September 2002 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der Blauzungkrankheit des Schafes in Frankreich im Jahr 2000** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3536) 54

2002/765/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. September 2002 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der Blauzungkrankheit des Schafes in Spanien im Jahr 2000** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3537) 58

2002/766/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. September 2002 zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 1997** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3538) 62

2002/767/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. September 2002 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 2001** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3539) 63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1696/2002 DES RATES**vom 23. September 2002****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ware und bestimmte Modelle professioneller Kerasysteme, die ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit wurden.

(4) Im Oktober 1997 änderte der Rat gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) mit der Verordnung (EG) Nr. 1952/97 ⁽⁴⁾ die endgültigen Zollsätze für die beiden Unternehmen Sony Corporation und Ikegami Tsushinki. Der Rat befreite außerdem bestimmte neue Modelle professioneller Kerasysteme durch Aufnahme in den Anhang ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll.

1. VORAUSGEGANGENE VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkerasysteme (nachstehend „FKS“ abgekürzt) mit Ursprung in Japan ein.

(2) In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 befreite der Rat ausdrücklich bestimmte im Anhang jener Verordnung aufgeführte Kerasysteme von dem Antidumpingzoll, da es sich bei diesen um professionelle Kerasysteme der oberen Preisklasse handelt, die in technischer Hinsicht zwar unter die Warendefinition des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 fallen, aber nicht als FKS angesehen werden können.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/95 ⁽³⁾ änderte der Rat im Oktober 1995 die Verordnung (EG) Nr. 1015/94; die Änderung betraf vor allem die Definition der betroffenen

(5) Im Januar 1999 und im Januar 2000 änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1015/94 mit der Verordnung (EG) Nr. 193/1999 ⁽⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 176/2000 ⁽⁶⁾ und nahm bestimmte Nachfolgemodelle professioneller Kerasysteme in den Anhang auf, die damit von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen waren.

(6) Im September 2000 bestätigte der Rat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 ⁽⁷⁾ die mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle.

(7) Im Januar 2001 und im Mai 2001 änderte der Rat zuletzt die Verordnung (EG) Nr. 2042/94 und nahm bestimmte Nachfolgemodelle professioneller Kerasysteme in den Anhang auf, die damit von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen waren.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 30.4.1994, S. 106. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2000 (AbL. L 22 vom 27.1.2000, S. 29).

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 25.10.1995, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 38. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 951/2001 (AbL. L 134 vom 17.5.2001, S. 18).

- (8) Schließlich bestätigte der Rat nach einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung im September 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1900/2001⁽¹⁾ die Höhe des endgültigen Antidumpingzolls, der für den ausführenden Hersteller Hitachi Denshi Ltd eingeführt worden war.

2. UNTERSUCHUNG BETREFFEND NEUE MODELLE PROFESSIONELLER KAMERASYSTEME

2.1. Verfahren

- (9) Zwei japanische ausführende Hersteller, Victor Company of Japan Limited („JVC“) und Ikegami Tsushinki Co. Ltd („Ikegami“), teilten der Kommission am 17. April 2001 bzw. am 12. Oktober 2001 mit, dass sie beabsichtigten, neue Modelle professioneller Kamerasysteme auf den Gemeinschaftsmarkt zu bringen, und beantragten die Aufnahme dieser neuen Modelle und ihres Zubehörs in den Anhang, damit sie von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen sind.
- (10) Die Kommission unterrichtete hiervon den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein, in deren Rahmen festgestellt werden sollte, ob der Antidumpingzoll auf die fraglichen Waren erhoben und ob der verfügbare Teil der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 entsprechend geändert werden muss.

2.2. In die Untersuchung einbezogene Modelle

- (11) Die Anträge betrafen die folgenden Kamerasystemmodelle, für die die relevanten technischen Angaben gemacht wurden:
- i) JVC
 - Fernsteuerungskamerakontrolleinheit RM-P210E
 - ii) Ikegami
 - Kamerakopf HDL-37E
 - Kamerakopf HDL-10
 - Kamerakopf HDL-40
 - Kamerakontrolleinheit MA-400
 - Kamerakontrolleinheit CCU-37
 - Kamerakontrolleinheit CCU-10
 - Fernsteuerungseinheit RCU-400
 - Fernsteuerungseinheit RCU-240A
 - Kameraadapter CA-450.

Alle vorgenannten Modelle waren als Teile von professionellen Kamerasystemen für den professionellen Videomarkt aufgemacht.

2.3. Untersuchungsergebnisse

- (12) Die Kommission führte eine technische Untersuchung durch. Sie ergab, dass diese Modelle zwar technisch weiter entwickelt waren, aber dennoch nicht als Sende- oder Fernsehkamerasysteme bezeichnet werden können. Daher wurde der Schluss gezogen, dass alle betroffenen Modelle von der Anwendung der geltenden Antidumpingmaßnahmen ausgenommen werden sollten.

- (13) Die Kommission unterrichtete den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die FKS-Ausführer über ihre Feststellungen und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Ausgehend von den Feststellungen der Kommission und angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Parteien keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission erhoben, werden alle unter Randnummer 11 genannten Modelle und die dazugehörige Ausrüstung als professionelle Kamerasysteme eingestuft. Folglich sollten diese von dem für FKS mit Ursprung in Japan geltenden Antidumpingzoll befreit werden, und der Anhang sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Nach der Unterrichtung über die vorstehenden Feststellungen beantragte der ausführende Hersteller Ikegami, die von ihm hergestellten und ausgeführten Kameramodelle ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Einfuhr rückwirkend von den geltenden Antidumpingmaßnahmen zu befreien. Da es sich bei diesen Modellen den Untersuchungsergebnissen zufolge um professionelle Kamerasysteme handelte, so wurde ausgeführt, dürfe der Antidumpingzoll auf die vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung erfolgten Einfuhren nicht angewendet werden.

- (15) Die im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 genannten Kamerasysteme können ab dem Zeitpunkt als vom Zoll befreit angesehen werden, an dem ausdrücklich festgestellt wurde, dass sie nicht für Übertragungszwecke verwendet werden können. Diese Feststellung kann nur nach einer eingehenden Untersuchung der technischen Spezifikationen des jeweiligen Kamerasystems durch die Gemeinschaftsorgane getroffen werden, und die betreffenden Kamerasysteme können dementsprechend nur ab dem Zeitpunkt vom Zoll befreit werden, an dem die Aufnahme des betreffenden Modells in den Anhang beschlossen wurde. Deshalb gilt die Befreiung grundsätzlich nur für die Zukunft, d. h. ab dem Tag der Veröffentlichung des geänderten Anhangs.

- (16) In besonderen Fällen stellten die Gemeinschaftsorgane jedoch fest, dass eine rückwirkende Befreiung bestimmter professioneller Kamerasysteme von dem Antidumpingzoll angemessen war. In diesen Fällen waren die betreffenden Kameramodelle ausschließlich zwischen dem Zeitpunkt des Befreiungsantrags und der Veröffentlichung der entsprechenden Änderung des Anhangs in die Gemeinschaft eingeführt worden. Folglich konnten diese Geschäftsvorgänge im Rahmen der Untersuchung durch die Kommission identifiziert werden. Unter diesen besonderen Umständen wurde es als vertretbar angesehen, den Zoll auf diese nach dem Befreiungsantrag erfolgten Einfuhren nicht zu erheben.

- (17) Im vorliegenden Fall wurde die Rückwirkung jedoch ungeachtet des Zeitpunkts der ersten Einfuhren beantragt und würde sich somit auf Einfuhren erstrecken, die vor dem Befreiungsantrag erfolgten. Die Untersuchung ergab, dass einige der betroffenen Kameramodelle bereits eingeführt wurden, bevor der Kommission ein ordnungsgemäßer Antrag auf Befreiung übermittelt worden war, obwohl Ikegami zunächst behauptet hatte, dass die Modelle, die Gegenstand des Antrags sind, vor der Antragstellung nicht eingeführt worden waren.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 3.

- (18) Angesichts des Vorstehenden wurde der Schluss gezogen, dass für Einfuhren, die vor dem Eingang des Befreiungsantrags bei der Kommission erfolgten, keine rückwirkende Befreiung gewährt werden kann. Befreiungen sind nur dann möglich, wenn die Aufnahme bestimmter Kameratypen in den Anhang beschlossen wird. Denn die Art des betreffenden Kamerasystems lässt sich erst feststellen, wenn der Kommission die in dem Befreiungsantrag enthaltenen technischen Spezifikationen vorliegen. Der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist es nicht möglich zu überwachen, ob die ausführenden Hersteller Kameramodellen, über die der Kommission noch keine Angaben vorliegen, die richtigen KN-Codes zugewiesen haben. Würde die Befreiung rückwirkend für einen Zeitraum vor dem Eingang des Antrags bei der Kommission gewährt, könnten die ausführenden Hersteller den Zoll ohne weiteres umgehen, indem sie ihre Kameramodelle zunächst unter nicht zutreffenden KN-Codes einführen und so die Entrichtung des Zolls vermeiden und später, falls die Behörden auf die Unregelmäßigkeiten aufmerksam werden, eine Befreiung ab dem Datum der ersten Einfuhr beantragen. Folglich ist eine rückwirkende Befreiung ab dem Tag des Eingangs des entsprechenden Antrags durchaus denkbar, während eine rückwirkende Befreiung von Einfuhren, die vor der Antragstellung erfolgten, insbesondere angesichts des ersten Risikos einer Umgehung der Maßnahmen nicht vertretbar ist.
- (19) Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren von Kameramodellen des ausführenden Herstellers Ikegami, die Gegenstand dieser Untersuchung sind und am Tag des Eingangs des Befreiungsantrags oder danach, d. h. am 12. Oktober 2001 oder später, eingeführt wurden, von dem Zoll befreit werden sollten.
- (20) Aus denselben Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Kameramodelle des Unternehmens JVC, die ebenfalls Gegenstand dieser Untersuchung sind, ab dem Tag des Eingangs des Befreiungsantrags bei der Kommission,

d. h. ab dem 17. April 2001, von dem Zoll befreit werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für die Einfuhren der nachstehend genannten Modelle, die von den nachstehend genannten ausführenden Herstellern hergestellt und in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wurden, ab dem Tag des Eingangs des jeweiligen Antrags auf Befreiung von dem endgültigen Antidumpingzoll für diese Modelle bei der Kommission:

a) Ikegami Tsushinki Co. Ltd ab dem 12. Oktober 2001:

- Kamerakopf HDL-37E
- Kamerakopf HDL-10
- Kamerakopf HDL-40
- Kamerakontrolleinheit MA-400
- Kamerakontrolleinheit CCU-37
- Kamerakontrolleinheit CCU-10
- Fernsteuerungseinheit RCU-400
- Fernsteuerungseinheit RCU-240A
- Kameraadapter CA-450

b) Victor Company of Japan Limited ab dem 17. April 2001:

- Fernsteuerungskamerakontrolleinheit RM-P210E.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

ANHANG

„ANHANG

Liste professioneller, nicht für Sendezwecke verwendbarer Kamerasysteme, die von den Maßnahmen befreit sind

| Unternehmen | Kameraköpfe | Sucher | Kamerakontrolleinheit | Betriebskontrolleinheit | Masterkontrolleinheit (*) | Kameraadapter |
|----------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|------------------------|
| Sony | DXC-M7PK | DXF-3000CE | CCU-M3P | RM-M7G | — | CA-325P |
| | DXC-M7P | DXF-325CE | CCU-M5P | | | CA-325AP |
| | DXC-M7PH | DXF-501CE | CCU-M7P | | | CA-325B |
| | DXC-M7PK/1 | DXF-M3CE | CUU-M5AP ⁽¹⁾ | | | CA-327P |
| | DXC-M7P/1 | DXF-M7CE | | | | CA-537P |
| | DXC-M7PH/1 | DXF-40CE | | | | CA-511 |
| | DXC-327PK | DXF-40ACE | | | | CA-512P |
| | DXC-327PL | DXF-50CE | | | | CA-513 |
| | DXC-327PH | DXF-601CE | | | | VCT-U14 ⁽¹⁾ |
| | DXC-327APK | DXF-40BCE | | | | |
| | DXC-327APL | DXF-50BCE | | | | |
| | DXC-327AH | DXF-701CE | | | | |
| | DXC-537PK | DXF-WSCE ⁽¹⁾ | | | | |
| | DXC-537PL | DXF-801CE ⁽¹⁾ | | | | |
| | DXC-537PH | | | | | |
| | DXC-537APK | | | | | |
| | DXC-537APL | | | | | |
| | DXC-537APH | | | | | |
| | EVW-537PK | | | | | |
| | EVW-327PK | | | | | |
| | DXC-637P | | | | | |
| | DXC-637PK | | | | | |
| | DXC-637PL | | | | | |
| | DXC-637PH | | | | | |
| | PVW-637PK | | | | | |
| | PVW-637PL | | | | | |
| | DXC-D30PF | | | | | |
| | DXC-D30PK | | | | | |
| | DXC-D30PL | | | | | |
| | DXC-D30PH | | | | | |
| | DSR-130PF | | | | | |
| | DSR-130PK | | | | | |
| | DSR-130PL | | | | | |
| | PVW-D30PF | | | | | |
| | PVW-D30PK | | | | | |
| | PVW-D30PL | | | | | |
| | DXC-327BPF | | | | | |
| | DXC-327BPK | | | | | |
| | DXC-327BPL | | | | | |
| | DXC-327BPH | | | | | |
| | DXC-D30WSP ⁽¹⁾ | | | | | |
| | DXC-D35PH ⁽¹⁾ | | | | | |
| | DXC-D35PL ⁽¹⁾ | | | | | |
| DXC-D35PK ⁽¹⁾ | | | | | | |
| DXC-D35WSPL ⁽¹⁾ | | | | | | |
| DSR-135PL ⁽¹⁾ | | | | | | |

| Unternehmen | Kameraköpfe | Sucher | Kamerakontrolleinheit | Betriebskontrolleinheit | Masterkontrolleinheit (*) | Kameraadapter | |
|--------------|-------------|-------------|-----------------------|-------------------------|---------------------------|---------------|-------|
| Ikegami | HC-340 | VF15-21/22 | MA-200/230 | RCU-240 | — | CA-340 | |
| | HC-300 | VF-4523 | MA-200A (1) | RCU-390 (1) | | CA-300 | |
| | HC-230 | VF15-39 | MA-400 (1) | RCU-400 (1) | | CA-230 | |
| | HC-240 | VF15-46 (1) | CCU-37 | RCU-240A | | CA-390 | |
| | HC-210 | VF5040 (1) | CCU-10 | | | CA-400 (1) | |
| | HC-390 | VF5040W (1) | | | | CA-450 (1) | |
| | LK-33 | | | | | | |
| | HDL-30MA | | | | | | |
| | HDL-37 | | | | | | |
| | HC-400 (1) | | | | | | |
| | HC-400W (1) | | | | | | |
| | HDL-37E | | | | | | |
| | HDL-10 | | | | | | |
| | HDL-40 | | | | | | |
| | Hitachi | SK-H5 | GM-5 (A) | RU-C1 (B) | — | — | CA-Z1 |
| | | SK-H501 | GM-5-R2 (A) | RU-C1 (D) | | | CA-Z2 |
| DK-7700 | | GM-5-R2 | RU-C1 | | | CA-Z1SJ | |
| DK-7700SX | | GM-50 | RU-C1-S5 | | | CA-Z1SP | |
| HV-C10 | | GM-8A (1) | RU-C10 (B) | | | CA-Z1M | |
| HV-C11 | | GM-9 (1) | RU-C10 (C) | | | CA-Z1M2 | |
| HV-C10F | | GM-51 (1) | RC-C1 | | | CA-Z1HB | |
| Z-ONE (L) | | | RC-C10 | | | CA-C10 | |
| Z-ONE (H) | | | RU-C10 | | | CA-C10SP | |
| Z-ONE | | | RU-Z1 (B) | | | CA-C10SJA | |
| Z-ONE A (L) | | | RU-Z1 (C) | | | CA-C10M | |
| Z-ONE A (H) | | | RU-Z1 | | | CA-C10B | |
| Z-ONE A (F) | | | RC-C11 | | | CA-Z1A (1) | |
| Z-ONE A | | | RU-Z2 | | | CA-Z31 (1) | |
| Z-ONE B (L) | | | RC-Z1 | | | CA-Z32 (1) | |
| Z-ONE B (H) | | | RC-Z11 | | | CA-ZD1 (1) | |
| Z-ONE B (F) | | | RC-Z2 | | | | |
| Z-ONE B | | | RC-Z21 | | | | |
| Z-ONE B (M) | | | RC-Z2A (1) | | | | |
| Z-ONE B (R) | | | RC-Z21A (1) | | | | |
| FP-C10 (B) | | | RU-Z3 (1) | | | | |
| FP-C10 (C) | | | RC-Z3 (1) | | | | |
| FP-C10 (D) | | | | | | | |
| FP-C10 (G) | | | | | | | |
| FP-C10 (L) | | | | | | | |
| FP-C10 (R) | | | | | | | |
| FP-C10 (S) | | | | | | | |
| FP-C10 (V) | | | | | | | |
| FP-C10 (F) | | | | | | | |
| FP-C10 | | | | | | | |
| FP-C10 A | | | | | | | |
| FP-C10 A (A) | | | | | | | |
| FP-C10 A (B) | | | | | | | |

| Unternehmen | Kameraköpfe | Sucher | Kamerakontrolleinheit | Betriebskontrolleinheit | Masterkontrolleinheit (*) | Kameraadapter |
|--------------------------|--|---|--|-------------------------|---------------------------|--|
| Hitachi (Fortsetzung) | FP-C10 A (C) FP-C10 A (D) FP-C10 A (F) FP-C10 A (G) FP-C10 A (H) FP-C10 A (L) FP-C10 A (R) FP-C10 A (S) FP-C10 A (T) FP-C10 A (V) FP-C10 A (W) Z-ONE C (M) Z-ONE C (R) Z-ONE C (F) Z-ONE C HV-C20 HV-C20M Z-ONE-D Z-ONE-D (A) Z-ONE-D (B) Z-ONE-D (C) Z-ONE.DA (1) V-21 (1) V-21W (1) | | | | | |
| Matsushita | WV-F700 WV-F700A WV-F700SHE WV-F700ASHE WV-F700BHE WV-F700ABHE WV-F700MHE WV-F350 WV-F350HE WV-F350E WV-F350AE WV-F350DE WV-F350ADE WV-F500HE (*) WV-F-565HE AW-F575HE AW-E600 AW-E800 AW-E800A | WV-VF65BE WV-VF40E WV-VF39E WV-VF65BE (*) WV-VF40E (*) WV-VF42E WV-VF65B AW-VF80 | WV-RC700/B WV-RC700/G WV-RC700A/B WV-RC700A/G WV-RC36/B WV-RC36/G WV-RC37/B WV-RC37/G WV-CB700E WV-CB700AE WV-CB700E (*) WV-CB700AE (*) WV-RC700/B (*) WV-RC700/G (*) WV-RC700A/B (*) WV-RC700A/G (*) WV-RC550/G WV-RC550/B WV-RC700A WV-CB700A WV-RC550 WV-CB550 AW-RP501 AW-RP505 | — | — | WV-AD700SE WV-AD700ASE WV-AD700ME WV-AD250E WV-AD500E (*) AW-AD500AE AW-AD700BSE |

| Unternehmen | Kameraköpfe | Sucher | Kamerakontrolleinheit | Betriebskontrolleinheit | Masterkontrolleinheit (*) | Kameraadapter |
|-------------|---|---|---|-------------------------|---------------------------|---|
| JVC | KY-35E KY-27ECH KY-19ECH KY-17FITECH KY-17BECH KY-F30FITE KY-F30BE KY-27CECH KH-100U KY-D29ECH KY-D29WECH (!) | VF-P315E VF-P550E VF-P10E VP-P115E VF-P400E VP-P550BE VF-P116 VF-P116WE (!) VF-P550WE (!) | RM-P350EG RM-P200EG RM-P300EG RM-LP80E RM-LP821E RM-LP35U RM-LP37U RM-P270EG RM-P210E | — | — | KA-35E KA-B35U KA-M35U KA-P35U KA-27E KA-20E KA-P27U KA-P20U KA-B27E KA-B20E KA-M20E KA-M27E |
| Olympus | MAJ-387N MAJ-387I | | OTV-SX2 OTV-S5 OTV-S6 | | | |
| | Kamera OTV-SX | | | | | |

(*) Auch Endeinstellungsanzeige (MSU) oder Endkontrollpunkt (MCP) genannt.

(!) Zollfrei, wenn das entsprechende Triax-System bzw. der entsprechende Triax-Adapter nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1697/2002 DES RATES**vom 23. September 2002****zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 540/2002⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der KN-Codes ex 7306 30 51, ex 7306 30 59, ex 7306 30 71 und ex 7306 30 78 (TARIC-Codes 7306 30 51*10, 7306 30 59*10, 7306 30 71*10, 7306 30 71*20, 7306 30 78*10 und 7306 30 78*20) mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine ein.

B. WEITERE UNTERSUCHUNG

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (3) Die Dienststellen der Kommission holten alle weiteren für die endgültigen Feststellungen als erforderlich erachteten Informationen ein und prüften sie.
- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollten. Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (5) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (6) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen zur Ware und zur gleichartigen Ware keine weiteren Argumente vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 12 bis 15 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. DUMPING

Polen und Ukraine

- (7) Da keine neuen Informationen zum Dumping übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 37 bis 43 (Polen) und 60 bis 85 (Ukraine) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.2002, S. 3.

Tschechische Republik

- (8) Ein tschechischer ausführender Hersteller, Železářny Veselí, reagierte auf die vorläufigen Feststellungen der Kommission mit der Behauptung, dass die auf dem Inlandsmarkt in der Tschechischen Republik verkauften Rohrtypen höheren technischen Ansprüchen unterlägen als die auf den Gemeinschaftsmarkt ausgeführten Rohrtypen. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Behauptung erst in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung vorgebracht wurde und daher nicht anlässlich des Kontrollbesuches im Betrieb des Ausführers geprüft werden konnte. Zudem übermittelte der tschechische ausführende Hersteller keine Beweise für seine Behauptung. Im Übrigen hatte das Unternehmen in seiner Antwort auf den Fragebogen der Kommission angegeben, dass die tschechischen und die ausländischen Normen für die betroffene Ware vergleichbar seien und dass für einen Preisvergleich keine diesbezügliche Berichtigung erforderlich sei. Da auch keine anderen während der Untersuchung eingeholten Informationen über die Verkäufe der betroffenen Ware auf dem tschechischen Markt darauf hindeuten, dass bei den technischen Normen fundierte Unterschiede bestehen, musste diese Behauptung zurückgewiesen werden.
- (9) Die vorläufige Antidumpingspanne für diesen Hersteller wird bestätigt.
- (10) Der andere tschechische Ausführer, Jákl Karvina, konnte hinreichend nachweisen, dass sich der bei der Bestimmung des Normalwerts zugrunde gelegte Rohrtyp in seinen materiellen Eigenschaften von den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Rohrtypen unterscheidet.
- (11) Dieses Vorbringen wurde als begründet betrachtet; die endgültige Dumpingspanne wurde neu ermittelt und beträgt 28,3 %.

Türkei

- (12) Im Falle der Türkei beantragten drei Unternehmen geringfügige Berichtigungen im Hinblick auf tägliche Wechselkurse und Zinssätze, die in begründeten Fällen vorgenommen wurden.
- (13) Nach Unterrichtung über die Ergebnisse der endgültigen Sachaufklärung machten die betroffenen türkischen Unternehmen geltend, die Dumpingspanne hätte anhand eines Vergleichs der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit einem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft ermittelt werden müssen, da die Ausführpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum nicht erheblich voneinander abwichen. Es handele sich in ihrem Fall nicht um ein langfristig angelegtes „gezieltes Dumping“, sondern um eine Situation, die durch die Abwertung der türkischen Lira im Februar 2001, d. h. während des Untersuchungszeitraums (UZ), entstanden sei. Die Behauptungen der Unternehmen wurden geprüft, und es wurde festgestellt, dass in der Tat keine bedeutenden Preisunterschiede bestanden. Deshalb wurde, wie von den betroffenen Unternehmen vorgeschlagen, die Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts geändert, was eine Verringerung der Dumpingspannen zur Folge hatte.
- (14) Die endgültigen Dumpingspannen für die in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen betragen:
- | | |
|--|-------|
| — Noksel Celik Boru Sanayi A.S., Ankara | 0 % |
| — Borusan Birlesik Boru Fabrikalari A.S., Istanbul und Mannesmann Boru Endustrisi A.S., Istanbul | 5,0 % |
| — Cayirova Boru San Ve Tic A.S., Istanbul und Yücel Boru Profil Endüstrisi A.S., Istanbul | 0 % |
| — Erbosan Erciyas Boru Sanayii ve Ticaret A.S., Kayseri | 6,0 % |
- (15) Dabei wurde auch für die anderen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, die nachstehend aufgeführt sind, eine neue gewogene durchschnittliche Dumpingspanne von 5,2 % ermittelt:
- Borutas Boru Sanayii ve Ticaret A.S., Adapazari,
 - Cinar Boru Profil San. Tic. Ltd. STI, Eregli,
 - Guven Boru ve Profil Sanayi ve Ticaret Ltd. Sti., Istanbul,
 - Özdemir Boru Profil San.ve Ticaret A.S., Eregli,
 - Sevil Boru-Profil Sanayii ve Ticaret A.S., Istanbul,
 - Toscelik Profil ve Sac. Endüstrisi A.S., Iskenderun,
 - Özborsan Boru San.ve Ticaret A.S., Istanbul.
- (16) Die Mitarbeit in der Türkei war gut, und die residuale Dumpingspanne wurde in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne, d. i. 6,0 %, festgesetzt.

Thailand

- (17) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung wurde im Betrieb von Saha Thai Steel Pipe Co. Ltd, dem einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller in Thailand, ein Kontrollbesuch durchgeführt. Dieser thailändische Hersteller hatte zunächst den Fragebogen beantwortet, war dann aber nicht in der Lage gewesen, einem rechtzeitigen Kontrollbesuch zuzustimmen.

Normalwert

- (18) Zur Bestimmung des Normalwerts wurde die unter den Randnummern 17 bis 24 der vorläufigen Verordnung beschriebene und bei allen betroffenen Marktwirtschaftsländern angewandte allgemeine Methode auch für diesen einzigen kooperierenden Hersteller in Thailand angewandt.
- (19) Im Folgenden sind nur die für dieses Unternehmen spezifischen Feststellungen dargelegt.
- (20) Der Normalwert wurde anhand der Inlandsverkäufe jener Typen der betroffenen Waren bestimmt, die mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Typen direkt vergleichbar waren. Nur in den Fällen, in denen keine vergleichbaren Rohrtypen auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die eigenen Produktionskosten sowie die VVG-Kosten und Gewinne des kooperierenden ausführenden Herstellers herangezogen.

Ausfuhrpreis

- (21) Zur Ermittlung des Ausfuhrpreises der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand wandte die Kommission die unter Randnummer 25 der vorläufigen Verordnung dargelegten Verfahren und Methoden an, d. h. die Preise der direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauften Ware wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung bestimmt.

Vergleich

- (22) Im Einklang mit den unter Randnummer 26 der vorläufigen Verordnung dargelegten Methoden wurden gebührende Berichtigungen für Transport-, Neben- (Bankgebühren), Versicherungs- und Kreditkosten, für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften sowie die Erstattung von Einfuhrabgaben vorgenommen.

Dumpingspanne

- (23) Gemäß der unter der Randnummer 27 der vorläufigen Verordnung angewandten Methode wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen; dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei dem einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller in Thailand.
- (24) Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, für dieses Unternehmen beträgt:
- | | |
|------------------------------|---------|
| Saha Thai Steel Pipe Co. Ltd | 21,7 %. |
|------------------------------|---------|
- (25) Hinsichtlich der Festsetzung des residualen Zolls wird angesichts der sehr geringen Mitarbeit für Thailand die unter den Randnummern 28 und 48 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt. Die residuale Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 37,6 %.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (26) Da keine neuen Argumente zur Gemeinschaftsproduktion und zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 83 bis 85 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG**1. Gemeinschaftsverbrauch**

- (27) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen zum Gemeinschaftsverbrauch keine weiteren Bemerkungen vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 86 bis 88 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Kumulative Bewertung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (28) Es wurde geltend gemacht, dass entsprechend der bisherigen Praxis ⁽¹⁾ die Einfuhren aus der Tschechischen Republik nicht mit den Einfuhren mit Ursprung in den anderen betroffenen Ländern kumuliert werden sollten, da sich die Einfuhren und Preise der Tschechischen Republik im Bezugszeitraum ganz anders entwickelten als in den anderen betroffenen Ländern. Zweitens wurde behauptet, dass die Preise der Einfuhren aus der Tschechischen Republik nicht unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lägen und sie zudem nicht mit den Einfuhren aus den anderen untersuchten Ländern konkurrierten, da sie — im Gegensatz zu den Einfuhren aus diesen Ländern — für Deutschland bestimmt seien.
- (29) Hierzu ist zu bemerken, dass in den genannten Fällen die divergierenden Entwicklungen von Einfuhren und Preisen nicht ausschlaggebend, sondern nur ein Aspekt waren, dem Rechnung getragen wurde. Die Entscheidung, zu kumulieren oder aber zu dekumulieren, stützte sich auf eine ganze Reihe weiterer Faktoren. Entscheidend sind die Kriterien des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung (Dumpingspanne übersteigt Mindestprozensatz, Volumen der Einfuhren nicht unerheblich, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zwischen den Einfuhren untereinander sowie zwischen den Einfuhren und der gleichartigen Ware der Gemeinschaft).
- (30) Erstens lag die Dumpingspanne der Einfuhren aus der Tschechischen Republik über der Geringfügigkeitsschwelle.
- (31) Zweitens war das Volumen der Einfuhren aus diesem Land, obwohl die Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik seit 1998 kontinuierlich zurückgegangen sind, im UZ nicht unerheblich. Auch wenn laut Eurostat die durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik seit 1999 kontinuierlich stiegen, wurden die Einfuhren der betroffenen Ware aus diesem Land — wie auch die Einfuhren mit Ursprung in den anderen untersuchten Ländern — zu Preisen verkauft, die weit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Da es verschiedene Modelle der betroffenen Ware gibt, die zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden, wurden die Berechnungen für vergleichbare Modelle der betroffenen Ware auf derselben Handelsstufe vorgenommen, damit das Preisverhalten der betroffenen Länder genau widerspiegelt werden konnte.
- (32) Drittens ist — entgegen dem Vorbringen der tschechischen Ausführer — eine kumulative Bewertung angesichts der Wettbewerbsbedingungen durchaus angemessen. Die Einfuhren aus der Tschechischen Republik sind mit anderen Einfuhren und den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft austauschbar. Sie werden in der Gemeinschaft über vergleichbare Absatzkanäle verkauft. Die Untersuchung ergab, dass sowohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch Ausführer in allen untersuchten Ländern einen Teil ihrer Waren nach Deutschland verkaufen. Außerdem geht aus den Eurostat-Daten über die betroffene Ware hervor, dass ein beträchtlicher Handel zwischen den Mitgliedstaaten besteht, was zeigt, dass sich der Markt über die gesamte Gemeinschaft erstreckt. Die Untersuchung ergab keine weiteren Hinweise darauf, dass die tschechischen Verkäufe der betroffenen Ware nicht mit Verkäufen aus den anderen untersuchten Ländern und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konkurrierten. Folglich gibt es keinen Beweis für eine Regionalisierung des Marktes.
- (33) Die tschechischen Ausführer brachten als Argument gegen die kumulative Bewertung ferner vor, dass der Markt segmentiert sei. Ein Beweis für die angebliche Segmentierung des Gemeinschaftsmarkts sei ihrer Auffassung nach der Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht durch zwei dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angehörende Unternehmen. Diese beiden Unternehmen trafen in der Vergangenheit eine unzulässige Absprache über eine Marktaufteilung für allerdings eine andere als die betroffene Ware.
- (34) Die bloße Tatsache, dass zwei Unternehmen vor dem UZ bei einer anderen als der betroffenen Ware gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht verstießen, kann jedoch in Ermangelung weiterer Anzeichen für ein derartiges Verhalten in Verbindung mit der betroffenen Ware während des UZ nicht als Beweis für die in diesem Fall geltend gemachte Marktsegmentierung betrachtet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden keinerlei Beweise dafür gefunden, dass irgendeines der Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, eine derartige Absprache für die betroffene Ware eingegangen war. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen (ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 20) und Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1).

- (35) Einige Ausführer forderten erneut, die Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik nicht zu kumulieren, da sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht schädigen oder zu schädigen drohen, weil die Einfuhren die in der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 des Rates ⁽¹⁾ festgelegte mengenmäßige Beschränkung nicht überstiegen. Als weiteres Argument für eine Dekumulierung wiesen die tschechischen Ausführer darauf hin, dass die Ausfuhren aus der Gemeinschaft in die Tschechische Republik im Bezugszeitraum stiegen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1968/93 festgelegten Kontingente nur bis Ende 1995 galten und in dieser Untersuchung die Zeit von 1997 bis zum UZ als Bezugszeitraum für die Schädigungsanalyse zugrunde gelegt wurde. Zudem ist das Volumen der Ausfuhren aus der Gemeinschaft in die Tschechische Republik als solches kein Argument für eine Dekumulierung der tschechischen Ausfuhren. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (36) Es wurde geltend gemacht, dass die Tschechische Republik nicht in dieses Antidumpingverfahren einbezogen werden sollte, da die Ausfuhren bereits im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 87/98 des Rates ⁽²⁾ eingeführten Systems der doppelten Kontrolle überwacht würden. Dieses System dient jedoch ausschließlich der Überwachung der tschechischen Ausfuhren. Die bloße Existenz des Systems ist daher kein Argument für oder gegen eine Kumulierung. Folglich kann es einen Antrag auf Dekumulierung nicht stützen. Dieses Argument wird daher zurückgewiesen.
- (37) Einige Ausführer machten erneut geltend, dass für sie andere Wettbewerbsbedingungen galten, weil ihre Verkäufe in die Gemeinschaft im Gegensatz zu den Verkäufen der anderen ausführenden Hersteller über ein verbundenes Unternehmen erfolgten oder weil sie keinen unmittelbaren Zugang zu Rohstoffen hatten und somit längere Lieferfristen in Kauf nehmen mussten.
- (38) Die Untersuchung ergab, dass die Verkäufe der betroffenen Ware dieser Ausführer in die Gemeinschaft im Wesentlichen über Absatzkanäle erfolgte, die mit denen der anderen Ausführer und auch denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichbar sind (d. h. Händler). Abgesehen davon werden die Wettbewerbsbedingungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung landesweit ermittelt und nicht für jeden einzelnen Ausführer untersucht. Diesen Vorbringen wird deshalb nicht gefolgt.
- (39) Ferner wurde geltend gemacht, dass angesichts des geringen Volumens der Einfuhren aus der Ukraine diese nicht mit den Einfuhren mit Ursprung in den anderen betroffenen Ländern kumuliert werden sollten.
- (40) Selbst wenn die Ukraine im Vergleich zu den anderen untersuchten Ländern nur über einen geringen Marktanteil verfügt, kann dieser nicht als unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung und des Artikels 5 Absatz 8 des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 angesehen werden. Außerdem waren alle Voraussetzungen für eine Kumulierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt.
- (41) Da der Kommission keine neuen Informationen übermittelt wurden, denen zufolge die Voraussetzungen für eine kumulative Bewertung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht erfüllt waren, werden die Feststellungen unter den Randnummern 89 bis 97 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern

i) Menge, Marktanteil und Preisentwicklung

- (42) Da keine neuen Informationen zur Menge, zum Marktanteil und zur Preisentwicklung der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 98 bis 104 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 23.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/95 (ABl. L 101 vom 4.5.1995, S. 35).

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 43. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 844/2002 (ABl. L 135 vom 23.5.2002, S. 1).

- (43) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass bei zwei weiteren türkischen Unternehmen kein Dumping vorlag. Aber auch wenn die Einfuhren der betroffenen Ware dieser Ausfühler, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, nicht berücksichtigt würden, wäre — wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist — weiterhin ein erheblicher mengenmäßiger Anstieg der gedumpte Ausfuhren, und zwar von 20 %, zu verzeichnen. Der Marktanteil der restlichen gedumpte Einfuhren stieg im Bezugszeitraum um 5,9 Prozentpunkte; auf sie entfielen im UZ immer noch mehr als 24 % des Gemeinschaftsmarktes.

| Gedumpte Einfuhren | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | UZ |
|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Einfuhren in Tonnen | 161 759 | 192 989 | 168 406 | 222 489 | 193 963 |
| Index: 1997 = 100 | 100 | 119 | 104 | 138 | 120 |
| Marktanteil | 18,2 % | 22,2 % | 19,9 % | 25,6 % | 24,1 % |

ii) Preisunterbietung

- (44) Für die Einfuhren mit Ursprung in der Türkei wird bestätigt, dass die festgestellte Preisunterbietungsspanne bei durchschnittlich 14 % lag. Es wurde festgestellt, dass der Ausschluss der Einfuhren von ausführenden Herstellern, die den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht gedumpte hatten, die Preisunterbietungsspanne nicht wesentlich ändern würde.
- (45) Im Zusammenhang mit den Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik wurde geltend gemacht, dass ein Vergleich der von Eurostat ausgewiesenen bzw. in bestimmten Einzelfällen beobachteten tschechischen Ausführpreise mit denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine Unterbietung ergeben würde. Daher wurde beantragt, die Unterbietungsberechnung entsprechend zu revidieren.
- (46) Der üblichen Vorgehensweise entsprechend wurden zur Ermittlung der Preisunterbietungsspanne für den gesamten UZ die geprüften durchschnittlichen Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit den geprüften durchschnittlichen Preisen der Ausfühler je Warentyp und auf derselben Handelsstufe miteinander verglichen. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen einer Preisunterbietung, so dass dieses Argument zurückgewiesen werden musste.
- (47) Es wurde geltend gemacht, dass für die Berechnung der Preisunterbietungsspanne die Preise der ausführenden Hersteller mit den Preisen verglichen werden müssten, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in jedem Mitgliedstaat in Rechnung stellt, da den Eurostat-Daten zufolge in Deutschland niedrigere Preise verlangt würden als in den anderen Mitgliedstaaten.
- (48) Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinschaft für die Zwecke von Antidumpinguntersuchungen als ein einziger Markt angesehen wird und es der üblichen Vorgehensweise entspricht, bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne die Preise eines jeden ausführenden Herstellers mit den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt zu vergleichen, um das Ausmaß der Preisunterbietung widerzuspiegeln. Außerdem wird die betroffene Ware hauptsächlich an Händler verkauft, die sie wiederum an ihre Kunden verkaufen, die überall in der Gemeinschaft ansässig sein können. Dies wird durch die Eurostat-Statistiken bestätigt, die einen bedeutenden Handel innerhalb der Gemeinschaft ausweisen.
- (49) Der thailändische kooperierende Ausfühler behauptete, dass für einen Vergleich der betroffenen Ware auf derselben Handelsstufe mit der des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die cif-Preise der eingeführten Waren um 10 % angepasst werden müssten, um den VVG-Kosten und Gewinnen der Einführer Rechnung zu tragen.
- (50) Die Preise der eingeführten betroffenen Ware wurden bereits um 10 EUR/Tonne erhöht, um die Kosten, die den Einführern nach der Einfuhr entstehen, widerzuspiegeln. Sowohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch die Ausfühler verkaufen im Wesentlichen an die gleichen Kunden, und zwar an einführende Händler, die die Ware an die Verwender weiterverkaufen. Falls die Preise der Ausfühler wie vorgeschlagen erhöht würden, stimmte die Handelsstufe mit derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht mehr überein. Da der Kommission keine weiteren Beweise zur Stützung dieser Behauptung übermittelt wurden, wird der Antrag zurückgewiesen.

- (51) Da keine neuen Argumente zu der für die Berechnung der Preisunterbietungsspanne angewandten Methode vorgebracht wurden, wurde unter Berücksichtigung der Korrektur von Flüchtigkeitsfehlern bestätigt, dass die betroffene Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die im Durchschnitt unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren die Preise 14,5 % (Polen), 21,4 % (Thailand), 14,8 % (Tschechische Republik), 14,0 % (Türkei) bzw. 33,0 % (Ukraine) niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (52) Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, die die Feststellungen zu der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berührten, werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 107 bis 139 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (53) Da bei der Kommission keine neuen Informationen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingingen, werden die unter den Randnummern 140 bis 142 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigt; angenommen ist die unter Randnummer 140 angegebene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, die auf 16,6 % berichtet wurde.

G. SCHADENSURSACHE

- (54) Keine betroffene Partei legte neue Argumente oder Beweise zur Schadensursache vor. Dennoch wurde genauer untersucht, ob dem Wirtschaftszweig eventuell durch andere Faktoren als handelspolitische Schutzmaßnahmen bestimmter Drittländer und Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern eine Schädigung verursacht wurde.
- (55) In Bezug auf die von Drittländern ergriffenen handelspolitischen Schutzmaßnahmen wurde festgestellt, dass der Produktionsrückgang und die rückläufige Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1997 und dem UZ auch dann erheblich gewesen wären, wenn die Gesamtausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Niveau von 1997 geblieben wären. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ausfuhren im Vergleich zu den Gesamtverkäufen eine unbedeutende Rolle spielten. Die Ausfuhren in alle Länder zusammengenommen (d. h. nicht nur in diejenigen, die handelspolitische Schutzmaßnahmen eingeführt hatten) gingen von 1997 bis zum UZ zwar zurück, aber lediglich von rund 9,5 % der Gemeinschaftsverkäufe im Jahr 1997 auf rund 8 % im UZ. Folglich wirkten sich von Drittländern eingeführte handelspolitische Schutzmaßnahmen nur in geringem Maße aus. Auch bei stabilen Ausfuhren hätten die Rentabilitätseinbußen nicht aufgefangen werden können.
- (56) Die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Rumänien und Ungarn und der nicht gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der Türkei gingen zwischen 1997 und dem IP mengenmäßig insgesamt um 25 % zurück. Dieser rückläufige Trend ist mit demjenigen vergleichbar, der für die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Kunden zu beobachten war, die um 17 % zurückgingen. Er steht auch im Gegensatz zu dem Anstieg der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den fünf untersuchten Ländern um 20 %. Angesichts der rückläufigen Einfuhrmengen aus Drittländern und der damit einhergehenden geringen Marktanteile wird deshalb die Schlussfolgerung zur Schadensursache bestätigt.
- (57) In Anbetracht des Vorstehenden werden die unter den Randnummern 143 bis 168 dargelegten Feststellungen der vorläufigen Verordnung bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (58) Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen nahm lediglich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zum Interesse der Gemeinschaft Stellung. Dieser befürwortete die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen kaum zu einem erheblichen Anstieg seiner Kosten oder einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Lage führen wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die betroffene Ware vor allem im Baugewerbe verwendet wird; für diese Verwender sind die Kosten für die Verlegung, den Einbau und die Wartung der Rohre, die direkt mit den Lohnkosten verbunden sind, ein wesentlich wichtigerer Faktor als die Kosten für die Rohre selbst. Darüber hinaus stellen die Kosten für installierte Rohrleitungen nur einen Bruchteil der gesamten Wohnungsbaukosten dar.

- (59) Da die betroffene Ware aber vor allem von Händlern verkauft wird, hängen die den Endverbrauchern letztendlich in Rechnung gestellten Preise vor allem von der Preispolitik der Händler ab.
- (60) In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen und der Tatsache, dass keine neuen Argumente zur Untersuchung der verschiedenen Aspekte des Gemeinschaftsinteresses vorgebracht wurden und insbesondere angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und Stellungnahme seitens der Verwender, werden die Feststellungen unter den Randnummern 169 bis 196 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (61) Es wurde geltend gemacht, dass dieses Antidumpingverfahren eingestellt werden sollte, um zu verhindern, dass ein unnötig hohes Schutzniveau entsteht, da die betroffene Ware bereits in der am 28. März 2002 eingeleiteten Untersuchung ⁽¹⁾ über Schutzmaßnahmen einbezogen sei.
- (62) Es stimmt, dass die betroffene Ware von dieser Untersuchung über Schutzmaßnahmen betroffen ist. Es gelten jedoch keine vorläufigen Schutzmaßnahmen für diese Ware. Falls die Kommission die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen für diese Ware vorschlägt, wird sie auch prüfen, ob die Kombination unterschiedlicher Maßnahmenarten zu einem höheren Schutzniveau führen könnte als notwendig und ob der Antidumpingzoll entsprechend zu ändern wäre. Die betroffenen Parteien werden Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen.

I. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (63) Einige Ausführer behaupteten, die im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung angewandte Methode zur Ermittlung der nicht schädigenden Preise habe zu künstlich überhöhten Preisen geführt. Daher wurde beantragt, die Methode zu überprüfen.
- (64) Die im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung angewandte Methode zur Ermittlung der nicht schädigenden Preise je Modell und je Handelsstufe umfasste folgende Schritte:
- zur Feststellung des Break-even-Punkts wurden die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise eines jeden Unternehmens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft je nach ihren tatsächlichen Verlusten oder Gewinnen nach oben oder nach unten berichtigt;
 - zu diesem Break-even-Punkt wurde eine Gewinnspanne von 5 % hinzugerechnet.
- Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurde die Methode überprüft, und die nicht schädigenden Preise wurden je Modell und je Handelsstufe wie folgt berechnet:
- zur Feststellung des Break-even-Punkts wurden die gewogenen durchschnittlichen tatsächlichen Verkaufspreise eines jeden Unternehmens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach den tatsächlichen durchschnittlichen Gewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach unten berichtigt;
 - zu diesem Break-even-Punkt wurde eine Gewinnspanne von 5 % hinzugerechnet.
- (65) Dadurch, dass im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung die gewogenen durchschnittlichen Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zugrunde gelegt wurden, ergab sich hinsichtlich der Preise, der Rentabilität und der Mengen ein unverfälschtes Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (66) Ferner wurde geltend gemacht, dass die überprüfte Methode im Falle bestimmter Modelle zu Diskrepanzen zwischen den Produktionskosten und den nicht schädigenden Preisen führte. Hierzu ist zu bemerken, dass sich die nicht schädigenden Preise auf die tatsächlichen Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stützen und daher auch die Marktsituation jedes einzelnen Modells widerspiegeln. Folglich ermöglicht diese Methode einen fairen Preisvergleich.
- (67) Zudem erfolgten die im Rahmen der Preisunterbietungsberechnungen vorgenommenen Korrekturen von Flüchtigkeitsfehlern auch bei den Schadensspannenberechnungen.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 39.

- (68) Da nur ein thailändisches Unternehmens an der endgültigen Untersuchung mitarbeitete und die Mitarbeit Thailands gering war und um sicherzustellen, dass aus der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit nicht ein Vorteil erwächst, wurde die residuale Schadensspanne gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Grundverordnung auf der Grundlage von Eurostat-Daten festgelegt.
- (69) Auf dieser Grundlage ergaben sich folgende Schadensbeseitigungsspannen:

| Land | Unternehmen | Schadensspanne |
|--------------------------|---|----------------|
| Türkei | Yücel Boru Profil Endüstrisi A.S. | 27,8 % |
| | Cayırova Boru San Ve Tic A.S. | 27,8 % |
| | Borusan Birslesik Boru Fabrikalari A.S. | 20,3 % |
| | Mannesmann Boru Endüstrisi A.S. | 20,3 % |
| | Noksel Celik Boru Sanayi A.S. | 17,2 % |
| | Erbosan Erciyas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 10,9 % |
| | Kooperierende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden: | |
| | — Borutas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 22,3 % |
| | — Cinar Boru Profil San. Tic. Ltd STI | 22,3 % |
| | — Guven Boru ve Profil Sanayi ve Ticaret Ltd Sti. | 22,3 % |
| | — Özdemir Boru Profil San.ve Ticaret A.S. | 22,3 % |
| | — Sevil Boru-Profil Sanayii ve Ticaret A.S. | 22,3 % |
| | — Toscelik Profil ve Sac. Endüstrisi A.S. | 22,3 % |
| | — Özborsan San.ve Ticaret A.S. | 22,3 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 27,8 % | |
| Tschechische Republik | Jákl Karvina | 17,9 % |
| | Železářny Veselí a.s. | 52,6 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 52,6 % |
| Polen | Huta Buczek | 0,0 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 23,0 % |
| Ukraine | OJSC Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant | 56,2 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 56,6 % |
| Thailand | Saha Thai Steel Pipe Co. Ltd | 33,8 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 35,2 % |

2. Endgültige Antidumpingmaßnahmen

- (70) Es wurde geltend gemacht, dass etwaige Maßnahmen die Differenz zwischen der Zielgewinnspanne und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ erwirtschafteten Gewinnen nicht übersteigen dürften. Die Zielgewinnspanne von 5 % des Umsatzes, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping hätte erreichen können, wurde unter Randnummer 199 der vorläufigen Verordnung festgelegt.

- (71) Diesbezüglich ist anzumerken, dass für jedes kooperierende Unternehmen und jedes untersuchte Land die Antidumpingzölle nach der Regel des niedrigeren Zolls festgesetzt werden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Methode, die zur Ermittlung der nicht schädigenden Preise für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugrunde gelegt wurde, zwar die festgelegte Zielgewinnspanne von 5 % widerspiegelt, für die Höhe der ermittelten Schädigung jedoch die Differenz zwischen den tatsächlich von den Ausfuhrern in Rechnung gestellten Preisen und den nicht schädigenden Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft maßgeblich ist. Der Antrag wird deshalb zurückgewiesen.
- (72) Aus den vorstehenden Gründen sollten daher gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine endgültige Antidumpingzölle in Höhe der festgestellten Dumpingspannen bzw. der festgestellten Schadensbeseitigungsspannen, sofern letztere niedriger sind, eingeführt werden.
- (73) Daher werden folgende endgültige Zölle vorgeschlagen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

| Land | Unternehmen | Zollsatz |
|--------------------------|---|----------|
| Türkei | Yücel Boru Profil Endüstrisi A.S. | 0,0 % |
| | Cayirova Boru San Ve Tic A.S. | 0,0 % |
| | Borusan Birslesik Boru Fabrikalari A.S. | 5,0 % |
| | Mannesmann Boru Endustrisi A.S. | 5,0 % |
| | Noksel Celik Boru Sanayi A.S. | 0,0 % |
| | Erbosan Erciyas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 6,0 % |
| | Kooperierende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden: | |
| | — Borutas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 5,2 % |
| | — Cinar Boru Profil San. Tic. Ltd STI | 5,2 % |
| | — Guven Boru ve Profil Sanayi ve Ticaret Ltd Sti. | 5,2 % |
| | — Özdemir Boru Profil San.ve Ticaret A.S. | 5,2 % |
| | — Sevil Boru-Profil Sanayii ve Ticaret A.S. | 5,2 % |
| | — Toscelik Profil ve Sac. Endüstrisi A.S. | 5,2 % |
| | — Özborsan San.ve Ticaret A.S. | 5,2 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 6,0 % | |
| Tschechische Republik | Jäkl Karvina | 17,9 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 52,6 % |
| Polen | Huta Buczek | 0,0 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 23,0 % |
| Ukraine | OJSC Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant | 30,9 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 44,1 % |
| Thailand | Saha Thai Steel Pipe Co. Ltd | 21,7 % |
| | Alle übrigen Unternehmen | 35,2 % |

- (74) Die in dieser Verordnung genannten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung ermittelt. Somit spiegeln sie die Lage wider, die für diese Unternehmen im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurde. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (75) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisieren.

3. Verpflichtung

- (76) Nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen boten die ausführenden Hersteller Jäkl Karvina und Železářny Veselí (Tschechische Republik), Saha Thai (Thailand) und Borusan Birlesik Boru Fabrikalari/Mannesmann Boru Endustrisi (Türkei) Preisverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an.
- (77) Diesbezüglich hält die Kommission Folgendes fest:
- Bei der betroffenen Ware handelt es sich um einen Rohstoff, dessen Preise sogar kurzfristig erheblich schwanken können, so dass Preisverpflichtungen in diesem Fall nicht in Betracht kommen.
 - Die Schwankungsintensität ist auf die sehr unterschiedlichen Rohstoffpreise, insbesondere für warmgewalzte Rollen (hot rolled coils) und Zink zurückzuführen, die bei den Produktionskosten eine wichtige und zugleich sehr variable Komponente darstellen. Ein weiterer wichtiger Faktor sind die Wechselkurse, die in der Gemeinschaft (mit Ausnahme Dänemarks, Schwedens und des Vereinigten Königreichs) zwar stabil sind, jedoch für den US-Dollar, in dem vor allem in Thailand und der Türkei die Geschäfte abgewickelt werden, erheblich schwanken. In diesem Falle wäre eine monatliche Anpassung der Preise erforderlich.
 - Würde als Index für die Mindesteinfuhrpreise (MEP) der Preis für warmgewalzte Rollen und Zink zugrunde gelegt werden, müsste für jede Untergruppe der betroffenen Ware eine andere Indexierungsformel festgelegt werden, da die Energie- und Lohnkosten pro Tonne betroffener Ware je nach Größe variieren. Bei der Einrichtung eines solchen Anpassungssystems wären dann für jede Warenkategorie je nach Anzahl der verschiedenen Größen drei bis vier Teilformeln erforderlich.
- (78) Zudem führen einige der Hersteller, die Verpflichtungsangebote unterbreiteten, eine ganze Palette verschiedener Stahlerzeugnisse aus (z. B. geschweißte Rohre, Konstruktionsrohre, unlegierte Stahlrohre, Vierkantrohre oder rechteckige Rohre), die nur zum Teil von der Antidumpinguntersuchung betroffen sind. Die Gefahr, dass versucht wird, über die Preise für verschiedene, aber an dieselben Kunden gelieferten Erzeugnisse die Preisschwankungen auszugleichen, ist deshalb sehr groß. Auch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte im Hinblick auf die betroffene Ware aus denselben Gründen geltend, dass Verpflichtungen — und somit auch Mindestpreise — nicht die richtige Maßnahme seien. Aus den vorstehenden Gründen wurden diese Verpflichtungsangebote abgelehnt.

4. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (79) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll, der mit der vorläufigen Verordnung eingeführt wurde, bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
B-1049 Brüssel.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von geschweißten Rohren aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen sind Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art, Rohre von der für das Bohren und Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art oder Rohre mit Form-, Verschluss- oder Verbundstücken zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Präzisionsrohren), die in die KN-Codes ex 7306 30 51, ex 7306 30 59, ex 7306 30 71 und ex 7306 30 78 (TARIC-Codes 7306 30 51*10, 7306 30 59*10, 7306 30 71*91 und 7306 30 78*91) eingereicht werden, mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

| Land | Unternehmen | Zollsatz | TARIC-Zusatzcode |
|--------------------------|---|----------|------------------|
| Türkei | Yücel Boru Profil Endüstrisi A.S. | 0,0 % | A330 |
| | Cayirova Boru San Ve Tic A.S. | 0,0 % | A331 |
| | Borusan Birslesik Boru Fabrikalari A.S. | 5,0 % | A332 |
| | Mannesmann Boru Endustrisi A.S. | 5,0 % | A333 |
| | Noksel Celik Boru Sanayi A.S. | 0,0 % | A335 |
| | Erbosan Erciyas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 6,0 % | A335 |
| | Kooperierende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden: | | |
| | — Borutas Boru Sanayii ve Ticaret A.S. | 5,2 % | A336 |
| | — Cinar Boru Profil San. Tic. Ltd STI | 5,2 % | A337 |
| | — Guven Boru ve Profil Sanayi ve Ticaret Ltd Sti. | 5,2 % | A338 |
| | — Özdemir Boru Profil San.ve Ticaret A.S. | 5,2 % | A339 |
| | — Sevil Boru-Profil Sanayii ve Ticaret A.S. | 5,2 % | A340 |
| | — Toscelik Profil ve Sac. Endüstrisi A.S. | 5,2 % | A341 |
| | — Özborsan San.ve Ticaret A.S. | 5,2 % | A342 |
| Alle übrigen Unternehmen | 6,0 % | A999 | |
| Tschechische Republik | Jákl Karvina | 17,9 % | A343 |
| | Alle übrigen Unternehmen | 52,6 % | A999 |
| Polen | Huta Buczek | 0,0 % | A344 |
| | Alle übrigen Unternehmen | 23,0 % | A999 |
| Ukraine | OJSC Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant | 30,9 % | A345 |
| | Alle übrigen Unternehmen | 44,1 % | A999 |
| Thailand | Saha Thai Steel Pipe Co. Ltd | 21,7 % | A405 |
| | Alle übrigen Unternehmen | 35,2 % | A999 |

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden bis zur Höhe der in Artikel 1 festgesetzten Zölle oder in Höhe des vorläufigen Zolls, wenn dieser niedriger ist, endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Legt eine türkische Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren während des Untersuchungszeitraums nicht ausführte, dass sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen gelten, verbunden ist und dass sie die betroffenen Waren nach dem UZ tatsächlich ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss Artikel 1 Absatz 2 ändern, um dieser Partei den für kooperierende, aber nicht in die Untersuchung einbezogene Hersteller/Ausführer festgesetzten Zollsatz von 5,2 % zu gewähren.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2002 DER KOMMISSION
vom 26. September 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (!) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 116,0 |
| | 060 | 76,1 |
| | 096 | 11,5 |
| | 999 | 67,9 |
| 0707 00 05 | 052 | 101,8 |
| | 999 | 101,8 |
| 0709 90 70 | 052 | 79,5 |
| | 999 | 79,5 |
| 0805 50 10 | 052 | 77,9 |
| | 388 | 60,5 |
| | 524 | 48,8 |
| | 528 | 53,3 |
| | 999 | 60,1 |
| 0806 10 10 | 052 | 92,5 |
| | 064 | 105,0 |
| | 400 | 189,1 |
| | 999 | 128,9 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 388 | 81,1 |
| | 400 | 110,5 |
| | 512 | 95,9 |
| | 800 | 225,3 |
| | 804 | 80,8 |
| | 999 | 118,7 |
| 0808 20 50 | 052 | 89,7 |
| | 388 | 69,1 |
| | 720 | 93,5 |
| | 999 | 84,1 |
| 0809 30 10, 0809 30 90 | 052 | 110,1 |
| | 999 | 110,1 |
| 0809 40 05 | 052 | 115,5 |
| | 060 | 124,6 |
| | 066 | 123,2 |
| | 624 | 199,6 |
| | 999 | 140,7 |

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1699/2002 DER KOMMISSION

vom 26. September 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABL L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

| KN-Code | Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|---|
| 1703 10 00 ⁽¹⁾ | 8,38 | — | 0 |
| 1703 90 00 ⁽¹⁾ | 11,77 | — | 0 |

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1700/2002 DER KOMMISSION
vom 26. September 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1665/2002 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1665/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die

die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1665/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|---|-----------------------|
| 1701 11 90 9100 | A00 | EUR/100 kg | 40,92 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 9910 | A00 | EUR/100 kg | 42,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 9950 | A00 | EUR/100 kg | ⁽²⁾ |
| 1701 12 90 9100 | A00 | EUR/100 kg | 40,92 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 9910 | A00 | EUR/100 kg | 42,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 9950 | A00 | EUR/100 kg | ⁽²⁾ |
| 1701 91 00 9000 | A00 | in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht | 0,4448 |
| 1701 99 10 9100 | A00 | EUR/100 kg | 44,48 |
| 1701 99 10 9910 | A00 | EUR/100 kg | 45,84 |
| 1701 99 10 9950 | A00 | EUR/100 kg | 45,84 |
| 1701 99 90 9100 | A00 | in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht | 0,4448 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1701/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte achte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die achte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte achte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 49,005 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABL L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1702/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörneter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2002/03
und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden vorläufigen Kürzung des Zielpreises**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾, werden die geschätzte Erzeugung nicht entkörneter Baumwolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 und die sich daraus ergebende vorläufige Kürzung des Zielpreises vor dem 10. September des betreffenden Wirtschaftsjahres ermittelt.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 muss die geschätzte Erzeugung unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen ermittelt werden. Auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 2002/03 verfügbaren Angaben ist diese Erzeugung wie nachstehend angegeben festzusetzen.
- (3) Die vorläufige Kürzung des Zielpreises wird nach den Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr.

1051/2001 berechnet, wobei jedoch die tatsächliche Erzeugung durch die geschätzte Erzeugung, erhöht um 15 %, ersetzt wird. Somit ist diese Kürzung in nachstehend angegebener Höhe festzusetzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugung von nicht entkörneter Baumwolle wird für das Wirtschaftsjahr 2002/03 geschätzt auf
 - 1 061 978 Tonnen in Griechenland,
 - 313 828 Tonnen in Spanien,
 - 1 664 Tonnen in Portugal.
- (2) Die vorläufige Kürzung des Zielpreises wird für das Wirtschaftsjahr 2002/03 festgesetzt auf
 - 36,992 EUR/100 kg in Griechenland,
 - 23,918 EUR/100 kg in Spanien,
 - 14,669 EUR/100 kg in Portugal.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 3.⁽³⁾ ABL L 210 vom 3.8.2001, S. 10.⁽⁴⁾ ABL L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1703/2002 DER KOMMISSION
vom 26. September 2002
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form
von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 509/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. September 2002 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1560/2002 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1560/2002 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1560/2002 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

| | | (EUR/100 kg) |
|---------------|---|------------------|
| KN-Code | Warenbezeichnung | Erstattungssätze |
| ex 0402 10 19 | Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): | |
| | a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 | — |
| | b) bei Ausfuhr anderer Waren | 85,00 |
| ex 0402 21 19 | Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): | |
| | a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten | 94,61 |
| | b) bei der Ausfuhr anderer Waren | 110,00 |
| ex 0405 10 | Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): | |
| | a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind | 100,00 |
| | b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr | 192,25 |
| | c) bei der Ausfuhr anderer Waren | 185,00 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1704/2002 DER KOMMISSION

vom 26. September 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 ⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach

Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbfärbung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|--------------------------------|------------|------------|-------------------|--------------------------------|------------|------------|-------------------|
| 1102 20 10 9200 ⁽¹⁾ | C11 | EUR/t | 11,44 | 1104 23 10 9100 | C14 | EUR/t | 12,26 |
| 1102 20 10 9400 ⁽¹⁾ | C11 | EUR/t | 9,80 | 1104 23 10 9300 | C14 | EUR/t | 9,40 |
| 1102 20 90 9200 ⁽¹⁾ | C11 | EUR/t | 9,80 | 1104 29 11 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1102 90 10 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1104 29 51 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1102 90 10 9900 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1104 29 55 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1102 90 30 9100 | C15 | EUR/t | 0,00 | 1104 30 10 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1103 19 40 9100 | C16 | EUR/t | 0,00 | 1104 30 90 9000 | C14 | EUR/t | 2,04 |
| 1103 13 10 9100 ⁽¹⁾ | C14 | EUR/t | 14,71 | 1107 10 11 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1103 13 10 9300 ⁽¹⁾ | C14 | EUR/t | 11,44 | 1107 10 91 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 |
| 1103 13 10 9500 ⁽¹⁾ | C14 | EUR/t | 9,80 | 1108 11 00 9200 | C10 | EUR/t | 0,00 |
| 1103 13 90 9100 ⁽¹⁾ | C14 | EUR/t | 9,80 | 1108 11 00 9300 | C10 | EUR/t | 0,00 |
| 1103 19 10 9000 | C16 | EUR/t | 12,86 | 1108 12 00 9200 | C10 | EUR/t | 13,07 |
| 1103 19 30 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1108 12 00 9300 | C10 | EUR/t | 13,07 |
| 1103 20 60 9000 | C16 | EUR/t | 0,00 | 1108 13 00 9200 | C10 | EUR/t | 13,07 |
| 1103 20 20 9000 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1108 13 00 9300 | C10 | EUR/t | 13,07 |
| 1104 19 69 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1108 19 10 9200 | C10 | EUR/t | 63,84 |
| 1104 12 90 9100 | C13 | EUR/t | 0,00 | 1108 19 10 9300 | C10 | EUR/t | 63,84 |
| 1104 12 90 9300 | C13 | EUR/t | 0,00 | 1109 00 00 9100 | C10 | EUR/t | 0,00 |
| 1104 19 10 9000 | C13 | EUR/t | 0,00 | 1702 30 51 9000 ⁽²⁾ | C10 | EUR/t | 12,81 |
| 1104 19 50 9110 | C14 | EUR/t | 13,07 | 1702 30 59 9000 ⁽²⁾ | C10 | EUR/t | 9,80 |
| 1104 19 50 9130 | C14 | EUR/t | 10,62 | 1702 30 91 9000 | C10 | EUR/t | 12,81 |
| 1104 29 01 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1702 30 99 9000 | C10 | EUR/t | 9,80 |
| 1104 29 03 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1702 40 90 9000 | C10 | EUR/t | 9,80 |
| 1104 29 05 9100 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1702 90 50 9100 | C10 | EUR/t | 12,81 |
| 1104 29 05 9300 | C14 | EUR/t | 0,00 | 1702 90 50 9900 | C10 | EUR/t | 9,80 |
| 1104 22 20 9100 | C13 | EUR/t | 0,00 | 1702 90 75 9000 | C10 | EUR/t | 13,42 |
| 1104 22 30 9100 | C13 | EUR/t | 0,00 | 1702 90 79 9000 | C10 | EUR/t | 9,31 |
| | | | | 2106 90 55 9000 | C10 | EUR/t | 9,80 |

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Polen.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14: Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1705/2002 DER KOMMISSION
vom 26. September 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

| Getreideerzeugnis | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattung |
|---|------------|------------|------------|
| Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10 | C10 | EUR/t | 8,17 |
| Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen | C10 | EUR/t | 0,00 |

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1706/2002 DER KOMMISSION
vom 26. September 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
 - der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
 - (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
 - (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2002⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen |
|-----------------|------------|------------|-------------------------|-----------------|------------|------------|-------------------------|
| 0401 10 10 9000 | 970 | EUR/100 kg | 2,458 | 0402 91 39 9300 | L06 | EUR/100 kg | 8,058 |
| 0401 10 90 9000 | 970 | EUR/100 kg | 2,458 | 0402 91 99 9000 | L06 | EUR/100 kg | 43,93 |
| 0401 20 11 9100 | 970 | EUR/100 kg | 2,458 | 0402 99 11 9350 | L06 | EUR/kg | 0,1734 |
| 0401 20 11 9500 | 970 | EUR/100 kg | 3,798 | 0402 99 19 9350 | L06 | EUR/kg | 0,1734 |
| 0401 20 19 9100 | 970 | EUR/100 kg | 2,458 | 0402 99 31 9150 | L06 | EUR/kg | 0,1816 |
| 0401 20 19 9500 | 970 | EUR/100 kg | 3,798 | 0402 99 31 9300 | L06 | EUR/kg | 0,2629 |
| 0401 20 91 9000 | 970 | EUR/100 kg | 4,806 | 0402 99 31 9500 | L06 | EUR/kg | 0,4530 |
| 0401 20 99 9000 | 970 | EUR/100 kg | 4,806 | 0402 99 39 9150 | L06 | EUR/kg | 0,1816 |
| 0401 30 11 9400 | 970 | EUR/100 kg | 11,09 | 0403 90 11 9000 | L06 | EUR/100 kg | 83,81 |
| 0401 30 11 9700 | 970 | EUR/100 kg | 16,66 | 0403 90 13 9200 | L06 | EUR/100 kg | 83,81 |
| 0401 30 19 9700 | 970 | EUR/100 kg | 16,66 | 0403 90 13 9300 | L06 | EUR/100 kg | 96,22 |
| 0401 30 31 9100 | L06 | EUR/100 kg | 40,46 | 0403 90 13 9500 | L06 | EUR/100 kg | 101,20 |
| 0401 30 31 9400 | L06 | EUR/100 kg | 63,20 | 0403 90 13 9900 | L06 | EUR/100 kg | 109,02 |
| 0401 30 31 9700 | L06 | EUR/100 kg | 69,70 | 0403 90 19 9000 | L06 | EUR/100 kg | 109,59 |
| 0401 30 39 9100 | L06 | EUR/100 kg | 40,46 | 0403 90 33 9400 | L06 | EUR/kg | 0,9622 |
| 0401 30 39 9400 | L06 | EUR/100 kg | 63,20 | 0403 90 33 9900 | L06 | EUR/kg | 1,0902 |
| 0401 30 39 9700 | L06 | EUR/100 kg | 69,70 | 0403 90 51 9100 | 970 | EUR/100 kg | 2,458 |
| 0401 30 91 9100 | L06 | EUR/100 kg | 79,43 | 0403 90 59 9170 | 970 | EUR/100 kg | 16,66 |
| 0401 30 91 9500 | L06 | EUR/100 kg | 116,74 | 0403 90 59 9310 | L06 | EUR/100 kg | 40,46 |
| 0401 30 99 9100 | L06 | EUR/100 kg | 79,43 | 0403 90 59 9340 | L06 | EUR/100 kg | 59,20 |
| 0401 30 99 9500 | L06 | EUR/100 kg | 116,74 | 0403 90 59 9370 | L06 | EUR/100 kg | 59,20 |
| 0402 10 11 9000 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 | 0403 90 59 9510 | L06 | EUR/100 kg | 59,20 |
| 0402 10 19 9000 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 | 0404 90 21 9120 | L06 | EUR/100 kg | 72,52 |
| 0402 10 91 9000 | L06 | EUR/kg | 0,8500 | 0404 90 21 9160 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 |
| 0402 10 99 9000 | L06 | EUR/kg | 0,8500 | 0404 90 23 9120 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 |
| 0402 21 11 9200 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 | 0404 90 23 9130 | L06 | EUR/100 kg | 96,80 |
| 0402 21 11 9300 | L06 | EUR/100 kg | 96,80 | 0404 90 23 9140 | L06 | EUR/100 kg | 102,18 |
| 0402 21 11 9500 | L06 | EUR/100 kg | 102,18 | 0404 90 23 9150 | L06 | EUR/100 kg | 110,00 |
| 0402 21 11 9900 | L06 | EUR/100 kg | 110,00 | 0404 90 29 9110 | L06 | EUR/100 kg | 110,78 |
| 0402 21 17 9000 | L06 | EUR/100 kg | 85,00 | 0404 90 29 9115 | L06 | EUR/100 kg | 111,62 |
| 0402 21 19 9300 | L06 | EUR/100 kg | 96,80 | 0404 90 29 9125 | L06 | EUR/100 kg | 112,78 |
| 0402 21 19 9500 | L06 | EUR/100 kg | 102,18 | 0404 90 29 9140 | L06 | EUR/100 kg | 123,38 |
| 0402 21 19 9900 | L06 | EUR/100 kg | 110,00 | 0404 90 81 9100 | L06 | EUR/kg | 0,8500 |
| 0402 21 91 9100 | L06 | EUR/100 kg | 110,74 | 0404 90 83 9110 | L06 | EUR/kg | 0,8500 |
| 0402 21 91 9200 | L06 | EUR/100 kg | 111,63 | 0404 90 83 9130 | L06 | EUR/kg | 0,9680 |
| 0402 21 91 9350 | L06 | EUR/100 kg | 112,71 | 0404 90 83 9150 | L06 | EUR/kg | 1,0218 |
| 0402 21 91 9500 | L06 | EUR/100 kg | 123,33 | 0404 90 83 9170 | L06 | EUR/kg | 1,1000 |
| 0402 21 99 9100 | L06 | EUR/100 kg | 110,74 | 0404 90 83 9936 | L06 | EUR/kg | 0,1734 |
| 0402 21 99 9200 | L06 | EUR/100 kg | 111,63 | 0405 10 11 9500 | L05 | EUR/100 kg | 180,49 |
| 0402 21 99 9300 | L06 | EUR/100 kg | 112,71 | 0405 10 11 9700 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 21 99 9400 | L06 | EUR/100 kg | 120,44 | 0405 10 19 9500 | L05 | EUR/100 kg | 180,49 |
| 0402 21 99 9500 | L06 | EUR/100 kg | 123,33 | 0405 10 19 9700 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 21 99 9600 | L06 | EUR/100 kg | 133,79 | 0405 10 30 9100 | L05 | EUR/100 kg | 180,49 |
| 0402 21 99 9700 | L06 | EUR/100 kg | 139,58 | 0405 10 30 9300 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 21 99 9900 | L06 | EUR/100 kg | 146,42 | 0405 10 30 9700 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 29 15 9200 | L06 | EUR/kg | 0,8500 | 0405 10 50 9300 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 29 15 9300 | L06 | EUR/kg | 1,9682 | 0405 10 50 9500 | L05 | EUR/100 kg | 180,49 |
| 0402 29 15 9500 | L06 | EUR/kg | 1,0221 | 0405 10 50 9700 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 29 15 9900 | L06 | EUR/kg | 1,1000 | 0405 10 90 9000 | L05 | EUR/100 kg | 191,78 |
| 0402 29 19 9300 | L06 | EUR/kg | 0,9682 | 0405 20 90 9500 | L05 | EUR/100 kg | 169,22 |
| 0402 29 19 9500 | L06 | EUR/kg | 1,0221 | 0405 20 90 9700 | L05 | EUR/100 kg | 175,98 |
| 0402 29 19 9900 | L06 | EUR/kg | 1,1000 | 0405 90 10 9000 | L05 | EUR/100 kg | 235,07 |
| 0402 29 91 9000 | L06 | EUR/kg | 1,1074 | 0405 90 90 9000 | L05 | EUR/100 kg | 185,00 |
| 0402 29 99 9100 | L06 | EUR/kg | 1,1074 | 0406 10 20 9100 | A00 | EUR/100 kg | — |
| 0402 29 99 9500 | L06 | EUR/kg | 1,2044 | 0406 10 20 9230 | L03 | EUR/100 kg | — |
| 0402 91 11 9370 | L06 | EUR/100 kg | 6,804 | | L04 | EUR/100 kg | 39,41 |
| 0402 91 19 9370 | L06 | EUR/100 kg | 6,804 | | 400 | EUR/100 kg | — |
| 0402 91 31 9300 | L06 | EUR/100 kg | 8,058 | | A01 | EUR/100 kg | 39,41 |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------------|-----------------|------------|------------|-------------------------|------------|------------|
| 0406 10 20 9290 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 31 9910 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 36,66 | | L04 | EUR/100 kg | 8,10 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 36,66 | | A01 | EUR/100 kg | 15,17 | | |
| 0406 10 20 9300 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 31 9930 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 16,09 | | L04 | EUR/100 kg | 11,87 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 16,09 | | A01 | EUR/100 kg | 22,26 | | |
| 0406 10 20 9610 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 31 9950 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 53,46 | | L04 | EUR/100 kg | 17,26 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 53,46 | | A01 | EUR/100 kg | 32,38 | | |
| 0406 10 20 9620 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 39 9500 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 54,22 | | L04 | EUR/100 kg | 11,87 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 54,22 | | A01 | EUR/100 kg | 22,26 | | |
| 0406 10 20 9630 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 39 9700 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 60,52 | | L04 | EUR/100 kg | 17,26 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 60,52 | | A01 | EUR/100 kg | 32,38 | | |
| 0406 10 20 9640 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 39 9930 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 88,94 | | L04 | EUR/100 kg | 17,26 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 88,94 | | A01 | EUR/100 kg | 32,38 | | |
| 0406 10 20 9650 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 30 39 9950 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 74,11 | | L04 | EUR/100 kg | 19,53 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 74,11 | | A01 | EUR/100 kg | 36,60 | | |
| 0406 10 20 9660 | A00 | EUR/100 kg | — | 0406 30 90 9000 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| 0406 10 20 9830 | L03 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 20,48 | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 27,49 | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 38,40 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 27,49 | 0406 40 50 9000 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| 0406 10 20 9850 | L03 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 94,14 | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 33,33 | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 94,14 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 33,33 | 0406 40 90 9000 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| 0406 10 20 9870 | A00 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 96,66 | | |
| | 0406 10 20 9900 | A00 | EUR/100 kg | | — | 400 | EUR/100 kg | — | |
| | | 0406 20 90 9100 | A00 | | EUR/100 kg | — | A01 | EUR/100 kg | 96,66 |
| | | | 0406 20 90 9913 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 13 9000 | L03 | EUR/100 kg |
| L04 | | | | EUR/100 kg | 61,46 | L04 | | EUR/100 kg | 106,29 |
| 400 | EUR/100 kg | | | 17,96 | 400 | EUR/100 kg | | 34,20 | |
| A01 | EUR/100 kg | 61,46 | | A01 | EUR/100 kg | 121,71 | | | |
| 0406 20 90 9915 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 15 9100 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 81,13 | | L04 | EUR/100 kg | 109,84 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | 23,93 | | 400 | EUR/100 kg | 35,25 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 81,13 | | A01 | EUR/100 kg | 125,77 | | |
| 0406 20 90 9917 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 17 9100 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 86,20 | | L04 | EUR/100 kg | 109,84 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | 25,44 | | 400 | EUR/100 kg | 35,25 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 86,20 | | A01 | EUR/100 kg | 125,77 | | |
| 0406 20 90 9919 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 21 9900 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 96,33 | | L04 | EUR/100 kg | 107,63 | | |
| | 400 | EUR/100 kg | 28,38 | | 400 | EUR/100 kg | 25,29 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 96,33 | | A01 | EUR/100 kg | 122,94 | | |
| 0406 20 90 9990 | A00 | EUR/100 kg | — | 0406 90 23 9900 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| 0406 30 31 9710 | L03 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 94,51 | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 8,10 | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 108,69 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 15,17 | 0406 90 25 9900 | L03 | EUR/100 kg | — | | |
| 0406 30 31 9730 | L03 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 93,89 | | |
| | L04 | EUR/100 kg | 11,87 | | 400 | EUR/100 kg | — | | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 107,52 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 22,26 | | | | | | |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | |
|-----------------|------------|------------|-------------------------|-----------------|-----------------|------------|-------------------------|--------|
| 0406 90 27 9900 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 78 9100 | L04 | EUR/100 kg | 94,38 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 85,04 | | 400 | EUR/100 kg | 13,13 | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 107,15 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 97,38 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 31 9119 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 78 9300 | L04 | EUR/100 kg | 91,53 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 78,15 | | 400 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 14,50 | | A01 | EUR/100 kg | 106,96 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 89,64 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 33 9119 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 78 9500 | L04 | EUR/100 kg | 97,04 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 78,15 | | 400 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 14,50 | | A01 | EUR/100 kg | 110,84 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 89,64 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 33 9919 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 79 9900 | L04 | EUR/100 kg | 96,13 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 71,43 | | 400 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 109,15 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 82,21 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 33 9951 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 81 9900 | L04 | EUR/100 kg | 78,47 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 72,14 | | 400 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 90,23 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 82,27 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 35 9190 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 85 9930 | L04 | EUR/100 kg | 99,20 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 110,56 | | 400 | EUR/100 kg | 27,02 | |
| | 400 | EUR/100 kg | 34,88 | | A01 | EUR/100 kg | 113,61 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 127,15 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 35 9990 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 85 9970 | L04 | EUR/100 kg | 107,14 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 110,56 | | 400 | EUR/100 kg | 33,67 | |
| | 400 | EUR/100 kg | 22,80 | | A01 | EUR/100 kg | 123,32 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 127,15 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 37 9000 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 85 9999 | L04 | EUR/100 kg | 98,22 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 106,29 | | 400 | EUR/100 kg | 29,46 | |
| | 400 | EUR/100 kg | 34,20 | | A01 | EUR/100 kg | 113,03 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 121,71 | | A00 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 61 9000 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 86 9100 | A00 | EUR/100 kg | — | |
| | L04 | EUR/100 kg | 117,14 | 0406 90 86 9200 | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 32,46 | L04 | EUR/100 kg | 90,13 | | |
| | A01 | EUR/100 kg | 135,59 | 400 | EUR/100 kg | 17,68 | | |
| 0406 90 63 9100 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 86 9300 | A01 | EUR/100 kg | 106,94 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 116,53 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 36,31 | | L04 | EUR/100 kg | 91,43 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 134,46 | | 400 | EUR/100 kg | 19,38 | |
| 0406 90 63 9900 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 86 9400 | A01 | EUR/100 kg | 108,06 | |
| | L04 | EUR/100 kg | 112,03 | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 27,77 | | L04 | EUR/100 kg | 97,13 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 129,88 | | 400 | EUR/100 kg | 21,93 | |
| 0406 90 69 9100 | A00 | EUR/100 kg | — | 0406 90 86 9900 | A01 | EUR/100 kg | 113,61 | |
| 0406 90 69 9910 | L03 | EUR/100 kg | — | | L03 | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 73 9900 | L04 | EUR/100 kg | 112,03 | | 0406 90 87 9100 | L04 | EUR/100 kg | 107,14 |
| | 400 | EUR/100 kg | 27,77 | | | 400 | EUR/100 kg | 25,67 |
| | A01 | EUR/100 kg | 129,88 | A01 | | EUR/100 kg | 123,32 | |
| | L03 | EUR/100 kg | — | A00 | | EUR/100 kg | — | |
| 0406 90 75 9900 | L04 | EUR/100 kg | 97,56 | 0406 90 87 9200 | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 29,89 | | L04 | EUR/100 kg | 75,11 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 111,82 | | 400 | EUR/100 kg | 15,81 | |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 89,10 | |
| 0406 90 76 9300 | L04 | EUR/100 kg | 98,22 | 0406 90 87 9300 | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 12,61 | | L04 | EUR/100 kg | 83,95 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 113,03 | | 400 | EUR/100 kg | 17,85 | |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 99,25 | |
| 0406 90 76 9400 | L04 | EUR/100 kg | 88,57 | 0406 90 87 9400 | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 86,15 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 101,43 | | 400 | EUR/100 kg | 19,55 | |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 100,75 | |
| 0406 90 76 9500 | L04 | EUR/100 kg | 99,20 | 0406 90 87 9951 | L03 | EUR/100 kg | — | |
| | 400 | EUR/100 kg | 13,13 | | L04 | EUR/100 kg | 97,43 | |
| | A01 | EUR/100 kg | 113,61 | | 400 | EUR/100 kg | 27,03 | |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | A01 | EUR/100 kg | 111,58 | |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattungen |
|-----------------|------------|------------|-------------------------|-----------------|------------|------------|-------------------------|
| 0406 90 87 9971 | L03 | EUR/100 kg | — | 0406 90 87 9975 | 400 | EUR/100 kg | 15,39 |
| | L04 | EUR/100 kg | 97,43 | | A01 | EUR/100 kg | 118,38 |
| | 400 | EUR/100 kg | 21,93 | | L03 | EUR/100 kg | — |
| 0406 90 87 9972 | A01 | EUR/100 kg | 111,58 | 0406 90 87 9979 | L04 | EUR/100 kg | 105,90 |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | 20,40 |
| | L04 | EUR/100 kg | 41,51 | | A01 | EUR/100 kg | 119,70 |
| 0406 90 87 9973 | 400 | EUR/100 kg | — | 0406 90 88 9100 | L03 | EUR/100 kg | — |
| | A01 | EUR/100 kg | 47,73 | | L04 | EUR/100 kg | 94,51 |
| | L03 | EUR/100 kg | — | | 400 | EUR/100 kg | 15,39 |
| 0406 90 87 9974 | L04 | EUR/100 kg | 95,66 | 0406 90 88 9300 | A01 | EUR/100 kg | 108,69 |
| | 400 | EUR/100 kg | 15,39 | | A00 | EUR/100 kg | — |
| | A01 | EUR/100 kg | 109,55 | | L03 | EUR/100 kg | — |
| 0406 90 87 9974 | L03 | EUR/100 kg | — | | L04 | EUR/100 kg | 74,16 |
| | L04 | EUR/100 kg | 103,82 | | 400 | EUR/100 kg | 19,38 |
| | | | | | A01 | EUR/100 kg | 87,34 |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1707/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

| | | (EUR/100 kg) | |
|------------|--|--|--|
| KN-Code | Bezeichnung der Erzeugnisse (1) | Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses | |
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| 1001 10 00 | Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen | — — | — — |
| 1001 90 99 | Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen | — — — — | — — — — |
| 1002 00 00 | Roggen | 1,286 | 1,286 |
| 1003 00 90 | Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen | — — | — — |
| 1004 00 00 | Hafer | — | — |
| 1005 90 00 | Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen | 0,817 — 0,817 0,613 — 0,613 0,817 0,817 — 0,817 | 0,817 — 0,817 0,613 — 0,613 0,817 0,817 — 0,817 |

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾ | Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses | |
|------------|--|---|----------------------------|
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| ex 1006 30 | Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis | 18,000 18,000 18,000 | 18,000 18,000 18,000 |
| 1006 40 00 | Bruchreis | 4,200 | 4,200 |
| 1007 00 90 | Sorghum | — | — |

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1708/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|-----------------|------------|------------|-------------------|-----------------|------------|------------|-------------------|
| 1001 10 00 9200 | — | EUR/t | — | 1101 00 11 9000 | — | EUR/t | — |
| 1001 10 00 9400 | — | EUR/t | — | 1101 00 15 9100 | C01 | EUR/t | 0 |
| 1001 90 91 9000 | — | EUR/t | — | 1101 00 15 9130 | C01 | EUR/t | 0 |
| 1001 90 99 9000 | C01 | EUR/t | 0 | 1101 00 15 9150 | C01 | EUR/t | 0 |
| 1002 00 00 9000 | C06 | EUR/t | 0 | 1101 00 15 9170 | C01 | EUR/t | 0 |
| 1003 00 10 9000 | — | EUR/t | — | 1101 00 15 9180 | C01 | EUR/t | 0 |
| 1003 00 90 9000 | C07 | EUR/t | 0 | 1101 00 15 9190 | — | EUR/t | — |
| 1004 00 00 9200 | — | EUR/t | — | 1101 00 90 9000 | — | EUR/t | — |
| 1004 00 00 9400 | C06 | EUR/t | 0 | 1102 10 00 9500 | C01 | EUR/t | 13,70 |
| 1005 10 90 9000 | — | EUR/t | — | 1102 10 00 9700 | C01 | EUR/t | 10,80 |
| 1005 90 00 9000 | C07 | EUR/t | 0 | 1102 10 00 9900 | — | EUR/t | — |
| 1007 00 90 9000 | — | EUR/t | — | 1103 11 10 9200 | C06 | EUR/t | 0 ⁽¹⁾ |
| 1008 20 00 9000 | — | EUR/t | — | 1103 11 10 9400 | C06 | EUR/t | 0 ⁽¹⁾ |
| | | | | 1103 11 10 9900 | — | EUR/t | — |
| | | | | 1103 11 90 9200 | C06 | EUR/t | 0 ⁽¹⁾ |
| | | | | 1103 11 90 9800 | — | EUR/t | — |

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C06 Alle Bestimmungen außer Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C07 Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1709/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2002⁽⁷⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 20. bis zum 26. September 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1710/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland und Ungarn, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der einge-

reichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 20. bis zum 26. September 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1711/2002 DER KOMMISSION**vom 26. September 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme Polens, Estlands, Litauens und Lettlands, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.

- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 vom 20. bis zum 26. September 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1712/2002 DER KOMMISSION

vom 26. September 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 18 840 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 18 840 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABL L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungs- betrag (1) | Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungs- betrag (1) |
|-----------------|-------------|------------|----------------------------|-----------------|-------------|------------|----------------------------|
| 1006 20 11 9000 | R01 | EUR/t | 139 | 1006 30 65 9100 | R01 | EUR/t | 174 |
| 1006 20 13 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | R02 | EUR/t | 180 |
| 1006 20 15 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | R03 | EUR/t | 185 |
| 1006 20 17 9000 | — | EUR/t | — | | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 20 92 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | A97 | EUR/t | 180 |
| 1006 20 94 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | 021 und 023 | EUR/t | 180 |
| 1006 20 96 9000 | R01 | EUR/t | 139 | 1006 30 65 9900 | R01 | EUR/t | 174 |
| 1006 20 98 9000 | — | EUR/t | — | | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 30 21 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | A97 | EUR/t | 180 |
| 1006 30 23 9000 | R01 | EUR/t | 139 | 1006 30 67 9100 | 021 und 023 | EUR/t | 180 |
| 1006 30 25 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 30 27 9000 | — | EUR/t | — | 1006 30 67 9900 | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 30 42 9000 | R01 | EUR/t | 139 | 1006 30 92 9100 | R01 | EUR/t | 174 |
| 1006 30 44 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | R02 | EUR/t | 180 |
| 1006 30 46 9000 | R01 | EUR/t | 139 | | R03 | EUR/t | 185 |
| 1006 30 48 9000 | — | EUR/t | — | | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 30 61 9100 | R01 | EUR/t | 174 | | A97 | EUR/t | 180 |
| | R02 | EUR/t | 180 | 1006 30 94 9100 | 021 und 023 | EUR/t | 180 |
| | R03 | EUR/t | 185 | | R01 | EUR/t | 174 |
| | 064 | EUR/t | 135 | | A97 | EUR/t | 180 |
| | A97 | EUR/t | 180 | | 064 | EUR/t | 135 |
| | 021 und 023 | EUR/t | 180 | | R01 | EUR/t | 174 |
| 1006 30 61 9900 | R01 | EUR/t | 174 | 1006 30 94 9900 | R01 | EUR/t | 174 |
| | A97 | EUR/t | 180 | | A97 | EUR/t | 180 |
| | 064 | EUR/t | 135 | | 064 | EUR/t | 135 |
| 1006 30 63 9100 | R01 | EUR/t | 174 | 1006 30 96 9100 | R01 | EUR/t | 174 |
| | R02 | EUR/t | 180 | | R02 | EUR/t | 180 |
| | R03 | EUR/t | 185 | | R03 | EUR/t | 185 |
| | 064 | EUR/t | 135 | | 064 | EUR/t | 135 |
| | A97 | EUR/t | 180 | | A97 | EUR/t | 180 |
| | 021 und 023 | EUR/t | 180 | | 021 und 023 | EUR/t | 180 |
| 1006 30 63 9900 | R01 | EUR/t | 174 | 1006 30 96 9900 | R01 | EUR/t | 174 |
| | 064 | EUR/t | 135 | | A97 | EUR/t | 180 |
| | A97 | EUR/t | 180 | | 064 | EUR/t | 135 |
| | | | | 1006 30 98 9100 | 021 und 023 | EUR/t | 180 |
| | | | | 1006 30 98 9900 | — | EUR/t | — |
| | | | | 1006 40 00 9000 | — | EUR/t | — |

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 4 388 t,

R02 und R03 insgesamt: 5 000 t,

021 und 023: 1 000 t,

064: 8 152 t,

A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 2002

über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der Blauzungenkrankheit des Schafes in Frankreich im Jahr 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3536)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2002/764/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Oktober 2000 hat Frankreich gegenüber der Kommission das Auftreten der Blauzungenkrankheit bei Schafbeständen in Korsika bestätigt. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schafbestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine finanzielle Beihilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt Artikel 8 und Artikel 9 der genannten Verordnung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

- (5) Am 13. Juni 2001 hat Frankreich offiziell die Erstattung der gesamten Kosten beantragt, die bis Ende 2000 auf seinem Hoheitsgebiet angefallen sind.
- (6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Bei der Berechnung der Vorauszahlung wurden der zur Entschädigung für die Tierpreise bestimmte Betrag auf 50 % des angegebenen Betrags und die „sonstigen Kosten“ vorläufig auf 10 % des Betrags für diese Entschädigungen begrenzt.
- (7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG festgehaltenen Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ sowie „Ausgaben für die unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“ klarzustellen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich kann für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere zwecks Tilgung von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit des Schafes im Jahr 2000 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erhalten.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABL L 203 vom 28.7.2001, S. 16.⁽³⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 2

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zügige, angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 ⁽¹⁾ der Kommission eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „Ausgaben für die unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“: die Ausgaben für den Kauf, ohne MwSt., von Mitteln zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen betroffener Betriebe sowie die Dienstleistungskosten für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft nach Artikel 1 wird Frankreich nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 65 000 EUR für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls die Mittel zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen der betroffenen Betriebe und der Geräte sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Geräte gewährt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 4.

(2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen einen epidemiologischen Bericht für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und eine Kostenaufstellung.

(3) Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen der Blauzungenkrankheit des Schafes unschädlich beseitigt oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind. Sie ist gemäß dem im Anhang beigefügten Muster in elektronischer Form zu erstellen.

(4) Die Belege gemäß Absatz 1 sind binnen 60 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 4

In Zusammenarbeit mit den zuständigen französischen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten werden über das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrollen unterrichtet.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

ANHANG II

Sonstige Kosten

| Rechnungsnr. | Kostenart | Begünstigter | Rechnungsdatum | Betrag ohne Mwst. | Zahlungsdatum |
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 2002

über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der Blauzungenkrankheit des Schafes in Spanien im Jahr 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3537)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2002/765/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Oktober 2000 hat Spanien gegenüber der Kommission das Auftreten der Blauzungenkrankheit bei Schafbeständen auf den Balearen-Inseln Mallorca und Menorca bestätigt. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schafbestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine finanzielle Beihilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt Artikel 8 und Artikel 9 der genannten Verordnung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (5) Am 2. Juli 2001 und am 13. August 2001 hat Spanien offiziell die Erstattung der gesamten Kosten beantragt, die bis Ende des Jahres 2000 auf seinem Hoheitsgebiet angefallen sind.
- (6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Bei der Berechnung

der Vorauszahlung wurden der zur Entschädigung für die Tierpreise bestimmte Betrag auf 50 % des angegebenen Betrags und die „sonstigen Kosten“ vorläufig auf 10 % des Betrags für diese Entschädigungen begrenzt.

- (7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG festgehaltenen Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ sowie „Ausgaben für die unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“ klarzustellen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien kann für die angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere zwecks Tilgung von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit des Schafes im Jahr 2000 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erhalten.

Artikel 2

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Zügige, angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 ⁽⁴⁾ der Kommission eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
2. „Ausgaben für die unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“: die Ausgaben für den Kauf, ohne MwSt., von Mitteln zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen betroffener Betriebe sowie die Dienstleistungskosten für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft nach Artikel 1 wird Spanien nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 166 000 EUR für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls die Mittel zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen der betroffenen Betriebe und der Geräte sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Geräte gewährt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 4.

(2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen einen epidemiologischen Bericht für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und eine Kostenaufstellung.

Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen der Blauzungenkrankheit des Schafes unschädlich beseitigt oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind. Sie ist gemäß dem im Anhang beigefügten Muster in elektronischer Form zu erstellen.

(3) Die Belege gemäß Absatz 1 sind binnen 60 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 4

In Zusammenarbeit mit den zuständigen spanischen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten werden über das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrollen unterrichtet.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG II

Sonstige Kosten

| Rechnungsnr. | Kostenart | Begünstigter | Rechnungsdatum | Betrag ohne Mwst. | Zahlungsdatum |
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. September 2002****zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 1997**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3538)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2002/766/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 1997 traten in Spanien Fälle von klassischer Schweinepest auf. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine finanzielle Beihilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Spanien hat am 2. Juni 1998 einen ersten Antrag auf Erstattung der gesamten Kosten eingereicht, die auf seinem Hoheitsgebiet im Jahr 1997 angefallen sind. In der Folge sind nähere Angaben geliefert worden.
- (4) Auf der Grundlage der Entscheidungen der Kommission 98/63/EG ⁽³⁾ und 98/649/EG ⁽⁴⁾ über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien wurden zwei Vorauszahlungen in Höhe von 7 Mio. EUR getätigt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 1997 ist festzusetzen.
- (6) Die Kommission hat geprüft, ob die Gemeinschaftsvorschriften im Veterinärbereich eingehalten und die für die

Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung kam sie zum Schluss, dass nicht die gesamten Kosten, für die ein Erstattungsantrag eingereicht worden ist, bezuschusst werden können. Diese Ergebnisse werden durch einen Bericht des Rechnungshofs ⁽⁵⁾ bestätigt.

- (7) Die Bemerkungen der Kommission und die Berechnungsweise für die erstattungsfähigen Beträge sind den spanischen Behörden mit Schreiben vom 19. März 2002 mitgeteilt worden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 1997 beläuft sich auf 9 031 959 EUR.

Der Restbetrag der im ersten Absatz genannten Finanzhilfe in Höhe von 2 031 959 EUR wird Spanien ausbezahlt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABL L 203 vom 28.7.2001, S. 16.⁽³⁾ ABL L 16 vom 21.1.1998, S. 43.⁽⁴⁾ ABL L 309 vom 19.11.1998, S. 45.⁽⁵⁾ ABL C 85 vom 23.3.2000, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 2002

über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien im Jahr 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3539)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2002/767/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2001 traten in Spanien Fälle von klassischer Schweinepest auf. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine finanzielle Beihilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt Artikel 8 und Artikel 9 der genannten Verordnung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (5) Am 12. April 2002 hat Spanien offiziell die Erstattung der gesamten Kosten beantragt, die bis Ende September 2001 auf seinem Hoheitsgebiet angefallen sind.
- (6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Bei der Berechnung der Vorauszahlung wurden der zur Entschädigung für die Tierpreise bestimmte Betrag auf 50 % des angegebenen Betrags und die „sonstigen Kosten“ vorläufig auf 10 % des Betrags für diese Entschädigungen begrenzt.
- (7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG festgehaltenen Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ sowie „Ausgaben für die

unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“ klarzustellen.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien kann für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere zwecks Tilgung von Ausbrüchen der klassischen Schweinepest im Jahr 2001 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erhalten.

Artikel 2

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zügige, angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 ⁽⁴⁾ der Kommission eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „Ausgaben für die unschädliche Beseitigung, das Reinigen und Desinfizieren und die Ungezieferbekämpfung“: die Ausgaben für den Kauf, ohne MwSt., von Mitteln zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen betroffener Betriebe sowie die Dienstleistungskosten für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft nach Artikel 1 wird Spanien nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 4 000 000 EUR für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls die Mittel zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen der betroffenen Betriebe und der Geräte sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Geräte gewährt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 4.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

(2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen einen epidemiologischen Bericht für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und eine Kostenaufstellung.

Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen der klassischen Schweinepest unschädlich beseitigt worden oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind. Sie ist in elektronischer Form gemäß dem im Anhang beigefügten Muster zu erstellen.

(3) Die Belege gemäß Absatz 1 sind binnen 60 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 4

In Zusammenarbeit mit den zuständigen spanischen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Artikel

1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten werden über das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrollen unterrichtet.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG II

Sonstige Kosten

| Rechnungsnr. | Kostenart | Begünstigter | Rechnungsdatum | Betrag ohne Mwst. | Zahlungsdatum |
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|
|--------------|-----------|--------------|----------------|-------------------|---------------|